

Hauptsatzung der Stadt Güsten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten am 10.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Güsten“ und die Bezeichnung „Stadt“. Zur Stadt Güsten gehören die Ortsteile Amesdorf, Osmarsleben und Warmsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Erklärung des Wappens (Blasonierung) der Stadt Güsten lautet wie folgt: „In Silber eine schwebende rote Burg mit zwei zweistöckig gezinnten, durch einen gezinnten hohen Mauerbogen verbundenen Türmen hinter einer niedrigen gezinnten, schwarzgefugten roten Mauer. Die Türme mit golden beknaufte blauen Spitzdächern und je zwei Fensteröffnungen untereinander, davon die oberen kleiner und rechteckig, die unteren rundbogig. Zwischen den Türmen ein eingebogener silberner Halbrundschild: darin in Silber ein schreitender schwarzer Bär mit ausgeschlagener roter Zunge, goldener Krone und goldenem Halsband auf einer schrägrechts ansteigenden schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit geschlossenem goldenen Tor (Wappen von Anhalt-Bernburg).“
- (2) Die Flagge der Stadt Güsten ist schwarz-rot gestreift. Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (3) Die Stadt Güsten führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Güsten“.

Siegelabdruck:

Siegelabdruck



II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten - über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab der Entgeltgruppe 8,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.) , wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen) mit einem Wertumfang von mehr als 10.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige und beratende Ausschüsse:
 - den Bauausschuss
 - den Kultur-, Ordnungs- und Sozialausschuss
- (2) Diesen Ausschüssen sitzt anstelle des Bürgermeisters jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter wird vom Stadtrat gewählt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister mit beratender Stimme. In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt Güsten und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Güsten ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Güsten zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/ in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen

oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- Platz der Freundschaft 1 in Güsten – am Rathaus
- OT Amesdorf, Kirchstraße 9 OT Osmarsleben, Heinrich-Heine-Straße, gegenüber dem Grundstück Karl-Marx-Straße 2
- OT Warmsdorf, Unterland 7

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Güsten in der Fassung vom 12.11.2014, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.08.2015 außer Kraft.

Güsten, den 10.12.2024

Michael Kruse



Bürgermeister